

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 25. Mai 1992

20. Stück

24. Gesetz: Dienstordnung 1966 (19. Novelle zur Dienstordnung 1966), Besoldungsordnung 1967 (38. Novelle zur Besoldungsordnung 1967) und Vertragsbedienstetenordnung 1979 (21. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979); Änderung.

24.

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1966 (19. Novelle zur Dienstordnung 1966), die Besoldungsordnung 1967 (38. Novelle zur Besoldungsordnung 1967) und die Vertragsbedienstetenordnung 1979 (21. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 37/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 27/1991, wird wie folgt geändert:

Nach § 43 b wird folgender § 43 c samt Überschrift eingefügt:

„Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes

§ 43 c. (1) Dem Beamten ist auf Antrag ein Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) zu gewähren, wenn er sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird, und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Kindes. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind oder der Beamte nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind

1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit (§ 15 des

Schulpflichtgesetzes 1985) entweder von der allgemeinen Schulpflicht befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,

3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 30. Lebensjahres dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

(3) Der Beamte hat den Wegfall einer der Voraussetzungen für den Karenzurlaub innerhalb von zwei Wochen zu melden.

(4) Durch den Karenzurlaub gemäß Abs. 1 wird der Lauf der Dienstzeit im Ausmaß des halben Karenzurlaubes gehemmt. In bezug auf die ruhegenüßfähige Dienstzeit (§ 6 Abs. 2 der Pensionsordnung 1966) tritt diese Hemmung nicht ein.

(5) Der Magistrat kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung des Karenzurlaubes verfügen, wenn

1. der Grund für den Karenzurlaub weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügbaren Dauer des Karenzurlaubes für den Beamten eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

Artikel II

Die Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 18/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 43/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 6 a Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. für die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß § 43 c der Dienstordnung 1966, solange die Voraussetzungen des § 43 c Abs. 1 und 2 der Dienstordnung 1966 vorliegen,“

2. Im § 6 a Abs. 2 wird die bisherige Z 3 zu Z 4.

Artikel III

Die Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBl. für Wien Nr. 20, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 27/1991, wird wie folgt geändert:

Nach § 28 b wird folgender § 28 c samt Überschrift eingefügt:

„Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes

§ 28 c. (1) Dem Vertragsbediensteten ist auf Antrag ein Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) zu gewähren, wenn er sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird, und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Kindes. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind oder der Vertragsbedienstete nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind

1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,

2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) entweder von der allgemeinen Schulpflicht befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,

3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 30. Lebensjahres dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

(3) Der Vertragsbedienstete hat den Wegfall einer der Voraussetzungen für den Karenzurlaub innerhalb von zwei Wochen zu melden.

(4) Durch den Karenzurlaub gemäß Abs. 1 wird der Lauf der Dienstzeit im Ausmaß des halben Karenzurlaubes gehemmt.“

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Zilk Bandion